

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht nimmt folgende Mitteilung zu den Gremientätigkeiten und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters zur Kenntnis (zu Protokoll):

Nach § 18 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) verpflichtet, dem Rat eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten getrennt nach Rechnungsjahren vorzulegen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er folgende Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten im Rechnungsjahr 2013 hatte:

| | |
|--|------------|
| Gremiensitzungen der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden | 2.652,00°€ |
|--|------------|

Die Abführpflicht für Vergütungen aus den aufgeführten Gremientätigkeiten und damit korrespondierend ein Zahlungsanspruch des Dienstherrn besteht unmittelbar auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Nebentätigkeitsverordnung. An den Dienstherrn abzuführen sind alle in die Ermittlung einzubeziehenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000,00 € im Kalenderjahr übersteigen.

Die Höchstgrenze wird in 2013 nicht erreicht.